

# RS Vwgh 1993/9/14 93/07/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/03 90/08/0104 1

## Stammrechtssatz

Eine Beschränkung des Instanzenzuges hindert nicht den Übergang der Zuständigkeit im Devolutionsweg gemäß 73 AVG. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 AVG ist in jedem Fall zwar die Berufungsbehörde, darüber hinaus aber auch jede sonstige Behörde, die - bei Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels - durch Ausübung des Weisungsrechtes oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der unterbliebenen Entscheidung hätte bestimmen können (Hinweis B 18.1.1990, 89/09/0160).

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Instanzenzug Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070101.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)